



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1990

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	25. 1. 1990	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Leistungen	337
20025	9. 3. 1990	RdErl. d. Innenministers BVB-Vertragsklausel für „X/OPEN-Produkte“	337
20323	20. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	338
21220	28. 10. 1989	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	337
2160	16. 2. 1990	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Verein für soziales Engagement e.V. –	338
230	30. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wohnplätze/Gemeindeteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern in der Regional- und Bauleitplanung	338
23210	26. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –	339
233	20. 2. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Auftragserteilung mit Bestellschein	346
26	25. 2. 1990	RdErl. d. Innenministers Verfahrensgrundsätze für die asylrechtliche und ausländerrechtliche Behandlung von türkischen Staatsangehörigen christlichen und yezidischen Glaubens	346
61110	21. 2. 1990	RdErl. d. Finanzministers Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers	346
750	21. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen	346

Fortsetzung nächste Seite

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
22. 2. 1990	Bek. – Tunesisches Konsulat, Düsseldorf	346
	Innenminister	
21. 2. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	346
21. 2. 1990	RdErl. – Personenstandswesen; 60. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	347
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	347
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 23. 2. 1990	348
	Nr. 8 v. 28. 2. 1990	348
	Nr. 9 v. 5. 3. 1990	348

20025

I.

**Anwendung
der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
für die Beschaffung und den Betrieb
von DV-Leistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1990 -
V B 1/51 - 09.15

Für die Landesverwaltung hat der Finanzminister mit RdErl. v. 21. 3. 1989 (SMBL. NW. 20021) im Rahmen des Vergabehandbuchs für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) eingeführt, die grundsätzlich bei allen Verträgen zu vereinbaren sind.

Ich bitte sicherzustellen, daß auch bei Verträgen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Leistungen, denen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zugrunde zu legen sind, im Vertragsmantel bzw. auf einem entsprechenden Vorblatt die ZVB-NRW im Rang nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart werden.

- MBL. NW. 1990 S. 337.

20025

**BVB-Vertragsklausel
für „X/OPEN-Produkte“**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1990 - V B 1/51-09.15

Bei der Erst- und Ersatzbeschaffung von UNIX-Betriebssystemen ist zur Sicherung der Konformität mit den Festlegungen des Portability Guide der X/OPEN-Group in den jeweiligen BVB-Vertragsschein (z. B. im Kaufschein 15 Nr. 4 bzw. in den entsprechenden Abschnitten der anderen Vertragsscheine) folgende Formulierung aufzunehmen:

1. Der Auftragnehmer sichert zu, daß die in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Grundsoftware konform mit den Festlegungen des X/OPEN-Portability-Guide Stand: vom ist.
2. Wegen der besonderen Bedeutung der in Nr. 1 genannten Konformität für die Herstellerunabhängigkeit des Auftraggebers gewährleistet der Auftragnehmer diese Eigenschaft der Grundsoftware für die Dauer von fünf Jahren; übernimmt der Auftraggeber eine ihm vom Auftragnehmer angebotene neue Version der Grundsoftware nicht, so endet die Gewährleistungspflicht 24 Monate nach diesem Angebot. Im übrigen gelten §§ 9 und 11 Nr. 1 Abs. 1 Satz 4 BVB-Kauf.
3. Sobald eine neue Fassung des X/OPEN-Portability-Guide allgemein verfügbar ist, kann der Auftraggeber verlangen, daß der Auftragnehmer die Grundsoftware einschließlich der Dokumentation anpaßt; der Auftragnehmer kann in diesem Falle auch eine entsprechende neue Version zur Verfügung stellen. Einzelheiten, insbesondere Bedingungen, Fristen und Preise sind gesondert zu vereinbaren. Die Frist für die Anpassung oder die Übergabe der neuen Version soll in der Regel 18 Monate ab dem betreffenden Verlangen des Auftraggebers betragen; in besonders gelagerten Fällen kann eine abweichende Frist vereinbart werden.
4. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Anpassungspflicht (Nr. 3) in Verzug, gilt § 7 BVB-Kauf. Bei fehlerhafter Anpassung ist nach § 9 BVB-Kauf Gewähr zu leisten.

Bei BVB-Mietverträgen ist die Klausel wegen der andersartigen Gewährleistungsregelung zu modifizieren.

Im jeweiligen Vertrag sind die fehlenden Angaben in Nummer 1 zu ergänzen. Der derzeit gültige Stand ist Issue 3 vom August 1988.

Soweit Ergebnisse unabhängiger Konformitätsprüfungen vorliegen, sind diese zusätzlich zu der vertraglichen Absicherung bei der Beurteilung des Systems zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist daher bereits bei der Ausschreibung aufzufordern eine Erklärung abzugeben, ob er berechtigt ist, das entsprechende X/OPEN-Warenzeichen zu führen oder ob er beantragt hat, das entsprechende X/OPEN-Warenzeichen führen zu dürfen.

Über die Anwendung der vorstehenden Ergänzungsformulierung besteht im Grundsatz Einvernehmen mit den Verbänden der Informationstechnik-Industrie.

- MBL. NW. 1990 S. 337.

21220

**Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 28. Oktober 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1990 - V B 2 - 0810.54.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt C Nr. 1 wird nach Angabe des Gebührensatzes „DM 150,-“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Als Abschnitte D und E werden angefügt:
 - D 1. die Bearbeitung von Anträgen auf Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 1 Abs. 4 der Berufsordnung) = DM 1600,-,
 2. die Bearbeitung von Anträgen auf Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 1 Abs. 4 Berufsordnung) = DM 1200,-,
 3. die Bearbeitung von Anträgen auf Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe, über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 1 Abs. 5 der Berufsordnung) = DM 1200,-,
 - E 1. die Zweitausfertigung von Urkunden = DM 80,-,
 2. die Erteilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Kopien = DM 20,-.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Abschnittes C wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Als Abschnitte D und E werden angefügt:
 - D der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt;
 - E in allen übrigen Fällen der Antragsteller.
3. Als § 6 wird neu eingefügt:

§ 6

Ermäßigungen, Erlaß

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBL. NW. 1990 S. 337.

20323

Zweites Haushaltsstrukturgesetz**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1990 -
B 3003 - 64 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Die Textziffer 3.10 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerhinweis am Ende des Absatzes 1 werden vor den Worten „Halbsatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
Der Hinweis in Tz 3.9.6 Absatz 3, demzufolge der frühere Versorgungsbezug nach Durchführung **beider** Ruhestandsregelungen (§§ 54, 55 BeamtVG) mindestens in Höhe des Betrages nach Art. 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStruktG zu zahlen ist (ggf. einschließlich eines Ausgleichs), gilt jedoch nicht, wenn und soweit der Versorgungsbezug auch durch die Ruhestandsregelung nach § 54 BeamtVG **ohne Anwendung des § 55 BeamtVG** auf einen geringeren Betrag gekürzt werden würde.

- MBL. NW. 1990 S. 338.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Verein für soziales Engagement e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 18. 2. 1990 -
41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 6. 2. 1990 den

Verein für soziales Engagement e. V., Sitz: Aachen

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 20. Februar 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. Fuchs

- MBL. NW. 1990 S. 338.

230

**Wohnplätze/Gemeindeteile
mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000
Einwohnern in der Regional- und Bauleitplanung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 1. 1990 -
VI B 3 - 30.041

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 10. 6. 1981 (SMBL. NW. 230) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBL. NW. 1990 S. 338.

23210

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen
- VV BauPrüfVO -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 26. 1. 1990 -
V B 5 - 111

Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen - VV BauPrüfVO - v. 10. 10. 1985 (SMBL NW. 23210) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Allgemeines (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

Die Berechnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind auch den in §§ 6 bis 11 genannten Anträgen beizufügen.

1.4 Zu Absatz 4

Bauvorlagen sind geeignet, wenn sie keine farbigen Darstellungen enthalten und für die Schwarzweiß-Mikroverfilmung ihr Inhalt (Text und zeichnerische Darstellung) sich gleichmäßig kontrastreich vom Zeichenträger abhebt. Aus diesem Grunde muß auf eine Tönung des Papiers verzichtet werden; eine schwache Tönung, die sich zwangsläufig beim Lichtpausen ergibt, ist unbedenklich.

Der Grauton für Flächen, die von einer Baulast betroffen sind (Nr. 1.9 der Anlage 1 zur BauPrüfVO) ist in seiner Wertigkeit so zu wählen, daß er in diesen Flächen vorhandene Eintragungen nicht überdeckt.

1.5 Zu Absatz 5

Für den Bauantrag/Antrag auf Vorbescheid, den Antrag auf Abbruchgenehmigung sowie für die Baubeschreibung (§ 4 Abs. 1) und die Betriebsbeschreibungen (§ 4 Abs. 3 und 4) sind die als Anlage bekanntgemachten Muster (Anlagen 1 bis 6) zu verwenden.

Bei Ausgabe der Antragsvordrucke durch die Gemeinden und Kreise ist dem Bauantragsformular (Anlage 1) das in der Anlage 7 bekanntgemachte

Merkblatt beizufügen. In Nr. 3 des Merkblattes sind die Zuständigkeiten für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich BauO NW aufgeteilt. Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, innerhalb der Verwaltung eine Anlaufstelle (Amt) zu bestimmen. Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Bauaufsichtsbehörde sind, informieren die Bauaufsichtsbehörde (Kreis) entsprechend. Der Inhalt des Merkblattes kann auch in andere vergleichbare Informationsschriften übernommen werden.

2. Es wird folgende Nummer 11 eingefügt:

11 **Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 11)**

11.2 Zu Absatz 2

Soweit erforderlich, müssen die Bauzeichnungen auch enthalten

- eine Darstellung der vorhandenen Werbeanlagen auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken,
- die Darstellung und Bezeichnung der Werbeanlagen, die beseitigt werden sollen.

Für diese Darstellungen kann anstelle einer Ansicht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) auch ein farbiges Lichtbild verwendet werden.

3. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

- a) In Anlage 1 werden auf Seite 2 unter Buchstabe A, Nr. 11 die Wörter „DIN 277 Blatt 1 Ausgabe Mai 1973“ durch die Wörter „DIN 277 Teil 1 (Ausgabe Juni 1987)“ ersetzt.

- b) Es werden folgende neue Anlagen 5 und 6 eingefügt:

Anlage 5

„Betriebsbeschreibung landwirtschaftlicher Betrieb“

Anlage 6

„Bauantrag Werbeanlagen“

- c) Die bisherigen Anlagen 5 bis 7 werden Anlagen 7 bis 9.

Anlagen
5 u. 6

Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben zum Bauantrag/ Antrag auf Vorbescheid vom – zusätzliche Beschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben –			Eingangsvermerk der Gemeinde
Bauherr (Name, Anschrift) ☐ Eigentümer ☐ Pächter Grundstück des Vorhabens (Ort, Straße, Haus-Nr.)			Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)	Aktenzeichen

Genauere Beschreibung des beantragten Vorhabens	
Betriebsgebäude	
Lagergebäude	
Stallgebäude	
Wohngebäude	
sonstige Gebäude/ Anlagen	

1	Betriebs- flächen (ha)	Ackerland				Grünland				Prüfvermerke			
		Besondere	Zusätzl.	Verpacht.	Besondere	Besondere	Zusätzl.	Verpacht.	Besondere				
	Ackerland												
	Grünland												
	sonstige landwirt- schaftl. Nutzfläche												
	Summe landwirt- schaftl. Nutzfläche												
	Forstw. Nutzfläche												
	Sonstige Flächen												
	Summe Betriebsfläche												
Pachtdeuer		bis 15 Jahre				ha				bis 15 Jahre		ha	
		über 15 Jahre				ha				über 15 Jahre		ha	
		Verwandtschafts- pacht				ha				Verwandtschafts- pacht		ha	

Betriebsbeschreibung Blatt 2	Bauherr	Antrag vom
---	---------	------------

2	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Bodennutzung (ha)	Ist	Ziel	Prüfvermerke
	Getreide			Obst, Art:			
	Ölrüchte			Gemüse, Art:			
	Kartoffeln			Sonstige, Art:			
	Zuckerrüben			Sonstige, Art:			
	Ackerfutter			Summe der Bodennutzung			
	Weide			davon unter Glas			

3	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel	Tierhaltung (Anzahl)	Ist	Ziel
	Milchkühe			Mastgeflügel, Art:		
	Mastrinder, -bullen			davon Käfighaltung		
	Zuchtsauen			Legehennen in Käfighaltung		
	Mastschweine			Legehennen in Bodenhaltung		
	Ziegen, Schafe			Legehennen freilaufend		
	Arbeitspferde			Sonstige Tiere, Art:		
	Zuchtpferde			Sonstige Tiere, Art:		
	Reitpferde			Hauptfutterfläche		
	davon Pensionstiere			Zusatzfutterfläche		
	Fleischzucht	Ist	Ziel	Fleischzucht	Ist	Ziel
	Art:			Art:		
	Jahresproduktion	kg	kg	Jahresproduktion	kg	kg

4	Tierische Abfälle	Ist	Ziel
	Festmist, Jahresmenge	m ³	m ³
	Lagerart		
	Lagerkapazität	m ³	m ³
	Art der Verbringung		
	Flüssigmist, Jahresmenge	m ³	m ³
	Lagerart		
	Lagerkapazität	m ³	m ³
	Art der Verbringung		

Betriebsbeschreibung Blatt 3	Bauherr	Antrag vom
---	---------	------------

5	Gefährliche Stoffe	Art und Menge	Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen	Prüfvermerke
5.1 Düngemittel				
5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä.				
5.3 Kraft-, Betriebsstoffe				
5.4 Abfallstoffe				
Art der Beseitigung				
5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit				
Art und Ort der Behandlung				
Verbleib der Rückstände				

Betriebsbeschreibung Blatt 4	Bauherr	Antrag vom
---	---------	------------

6	Arbeitskräfte	Ausbildung als	Ist		Ziel		Prüfvermerke
	Betriebsleiter(in)			%-Anteil je		%-Anteil je	
	Ehegatte			%-Anteil je		%-Anteil je	
	mithelfende Familienangehörige		Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
			Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
			Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je	
	ständige Arbeitnehmer		Anzahl		Anzahl		
	Teilzeitkräfte		Anzahl	Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.	
	nicht ständige Arbeitnehmer (z. B. Saison)		Anzahl	Jahresarbeitsstd.	Anzahl	Jahresarbeitsstd.	
	Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt						
	Arbeiten, die fremd vergeben werden (z. B. Lohnarbeit)						

7	Betriebsform	Ist		Ziel	
	Vollerwerbsbetrieb				
	mit Zuerwerb aus (z. B. Fremdenzimmer, Lohnunternehmen, landwirtschaftl. Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen)	Art der Tätigkeit		Art der Tätigkeit	
	Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb:	%		%	
	Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen ob IST oder ZIEL)				
	Art des Haupterwerbs				
	Jahreseinkünfte aus Haupterwerb	DM		DM	
	Jahreseinkünfte aus Nebenerwerbsbetrieb	DM		DM	
	Wirtschaftlichkeitsrechnung	beigefügt		nicht beigefügt	
	Fortbestand des Betriebes gesichert	durch Erfolge		durch	
	Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als	Ausbildung ist abge- schlossen		Ausbildung wird abgeschlossen am	

8	Sonstiges
	Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind

Entwurfsverfasser (Name, Datum, Unterschrift)	Fachplaner (Name, Datum, Unterschrift)
---	--

An untere Bauaufsichtsbehörde

über die Gemeinde

Eingangsvermerk der Gemeinde
Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Die Bauvorlagen sind einzureichen: • 3-fach, wenn der Kreis, • wenn die Gemeinde eigene Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen gelten als Bezeichnungung des Vorstands eingereicht worden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind.

☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid
für
☐ Werbeanlage(n) ☐ Warenautomat(en)

Leistungsersteller Der Bearbeiter erhält den Beschold und trägt nach die Kosteng...	Entwurfverfasser / Ersteller der Datenanlagen
---	--

Name, Vorname / Firma	Name, Vorname / Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon mit Vorwahl	Telefon mit Vorwahl

IL Baumrundsstück

(Ort, Straße, Hausnummer, ggfs. Ortsteil)		
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
Grundstückseigentümer		

III. Genaue Bezeichnung des Vorfahrs

[illegible]

1.	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐

☐ Vorbescheid	☐ Baugenehmigung	Datum der Erteilung	Aktenzeichen	Bemerkungen
Vorhaben an der Stätte der Leistung ☐ ja ☐ nein			Betriebsgrundstück (Straße, Nr.)	
Nutzung des Betriebsgrundstücks genehmigt ☐ nein ☐ ja			Datum und Aktenzeichen	
wenn nein: Antrag auf Nutzungsgenehmigung wurde ☐ nicht gestellt ☐ gestellt am			Datum	

● **Barockzeitung** 13 weitere Ausgaben (VI) und beigesteuerte **Bayerischen** (VII) siehe Seite

Datum, Unterschrift des Bauherrn	Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser / Erstellen der Bauvorlagen	Datum, Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
----------------------------------	---	---

V. Baubeschreibung

		Maßstab 1:500		
		1	2	3
Größe (Maße aus der Bauzeichnung)		m ²	m ²	m ²
Ausladung		m	m	m
Abstand von der Fahrbahnkante		m	m	m
lichte Durchgangshöhe		m	m	m
Verwendete Werkstoffe				
Art und Untergrund der Befestigung (Baustoff)				
Farbe(n), RAL-Nummer(n)				
Beleuchtung	angestrahlt	☐ lux	☐ lux	☐ lux
	selbstleuchtend	☐ lux	☐ lux	☐ lux
	Wechsellicht	☐ lux	☐ lux	☐ lux
	Anzahl der beleuchteten Flächen			

VI. Weitere Angaben

Art des Baugebiets			
Anbringungsort steht unter Denkmalschutz	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen vorhanden	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Baugrundstück liegt an einer Bundes-/Landes-/Kreisstraße	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Herstellungskosten	DM	DM	DM

VII. Fotodokumentation und Zeichnungen

☐ Lageplan (Maßstab 1:500)
(Katastergrundlage mit Grundstücksbezeichnung, rechtmäßigen Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorh. baulichen Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, Abständen zu baulichen und anderen Werbeanlagen, Verkehrsflächen mit Angabe der Straßengruppe sowie zu begrünten Flächen)

☐ Bauzeichnung(en) Maßstab: ☐ 1:50 ☐ 1: _____
(Soweit erforderlich müssen die Bauzeichnungen auch enthalten: ● eine Darstellung der vorhandenen Werbeanlagen auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken, ● die Darstellung und Bezeichnung der Werbeanlagen, die beseitigt oder ausgewechselt werden sollen. Für dieses Darstellungen kann anstelle einer Ansicht auch ein farbiges Lichtbild verwendet werden).

☐ ergänzende Baubeschreibung 4. ☐ Standsicherheitsnachweis 5. ☐

Prüfvermerke der Behörde

Auftragserteilung mit Bestellschein

Gem. RdErl. d. Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – O 1080 – 2 –
u. d. Finanzministers – O 1080 – 2 II D 4 –
v. 20. 2. 1990

Der RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1977 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Zeile 1 wird „2000“ gestrichen und durch „3000“ ersetzt.

In Nummer 1 Zeile 4 wird „1,2“ gestrichen und durch „1,3“ ersetzt.

In Nummer 1 Zeile 6 wird das Wort „Bereich“ gestrichen und durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

In Nummer 1 Zeile 8 werden die Worte „Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung“ ersetzt durch „Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes“.

In Nummer 2 und in Nummer 4 Zeile 1 wird die Ziffer 5 gestrichen und durch Ziffer 4 ersetzt.

In Nummer 4 Zeile 6 wird der Text (5. Fertigung als Kontrollmitteilung für das Finanzamt rot) ersatzlos gestrichen.

In Nummer 5 werden die Worte „meines Geschäftsbereichs“ gestrichen und durch die Worte „der Geschäftsereich des Finanzministers und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

Die Anlage 5 entfällt.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

Verfahrensgrundsätze für die asylrechtliche und ausländerrechtliche Behandlung von türkischen Staatsangehörigen christlichen und yezidischen Glaubens

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1990 –
I B 5/44.382 – T10

1 Bleiberecht

1.1 Türkische Staatsangehörige christlichen und yezidischen Glaubens, die bis zum 1. 12. 1989 nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind, erhalten ein Bleiberecht.

Ihnen ist auch nach negativem Abschluß eines Asylverfahrens eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nummer 4 zu § 7 AuslVwV ist entsprechend anzuwenden. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die allgemeinen ausländer-/asylrechtlichen Vorschriften.

1.2 Von der Anwendung der Nummer 1.1 sind die Ausländer ausgenommen, deren Abschiebung nach meinem nichtveröffentlichten RdErl. v. 22. 6. 1989 (I B 5/43.44/43.70) über Ausnahmen von generellen Abschiebungsverboten in Krisengebiete aufgrund strafbarer Handlungen zulässig ist.

2 Fremdenpaß

Kann ein Ausländer, der nach Nummer 1.1 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat, nachweisbar nicht mehr in den Besitz eines gültigen Nationalpasses gelangen, ist ihm ein Fremdenpaß zu erteilen. Auf die AuslVwV zu § 4 AuslG und Nummer 2 des asylrechtlichen Teils der Niederschrift über die Dienstbesprechung am 24./25. 2. 1988 wird verwiesen.

3 Familiennachzug

Ein Familiennachzug wird grundsätzlich nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zugelassen.

4 Aufhebung der geltenden Bestimmungen

Mein RdErl. v. 18. 12. 1985 (SMBL. NW. 26) und die nichtveröffentlichten Runderlasse v. 11. 5. und 5. 8. 1988 – I B 5/43.70 – sowie v. 14. 12. 1989 – I B 5/43.333 – werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1990 –
O 2320 – 1 – II B 2

Mein RdErl. v. 31. 7. 1981 (SMBL. NW. 61110) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 21. 2. 1990 –
123-13-00-9/90

Die Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 19. 5. 1972 (SMBL. NW. 750), wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird als Absatz 5 angefügt:

Der Vizepräsident ist zugleich Leiter einer Abteilung.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

II.

Ministerpräsident

Tunesisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1990 –
II B 4 – 451 a – 1/90

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Tunesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Abderrazak Jouini am 15. 2. 1990 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Abdelhamid Zarrad, am 23. 11. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1990 –
V A – BD – 011 – 14

Der Dienstausweis Nr. 2255 der Ministerialrätin Ute Scholle, ausgestellt am 8. 3. 1989 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBL. NW. 1990 S. 346.

Personenstandswesen**60. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche
für Personenstandswesen in Bochum**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1990 –
I A 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Hauptanstalt Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. am 29. und 30. Mai 1990 in Bochum die 60. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Dienstag, 29. Mai 1990

- | | |
|-----------------|--|
| 14.00 Uhr | Eröffnung
Begrüßungsansprachen |
| 15.00–16.30 Uhr | Die Rückübertragung der Namen deutscher Aussiedler in die ursprünglich deutsche Form
Professor Dr. Christof Böhmer,
Bundesministerium der Justiz, Bonn |
| 16.30–17.30 Uhr | Die Legitimation nach neuem deutschen IPR
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm,
Universität Lausanne/Schweiz |

Mittwoch, 30. Mai 1990

- | | |
|-----------------|---|
| 9.30–10.45 Uhr | Rückwirkende internationalprivatrechtliche Anknüpfung und deutsche Staatsangehörigkeit
Universitätsprofessor
Dr. Hans von Mangoldt,
Universität Tübingen |
| 11.15–12.30 Uhr | Namensrecht des nichtehelichen Kindes mit Auslandsberührung
Universitätsprofessor
Dr. Dieter Henrich,
Präsident der Universität Regensburg |
| 14.00 Uhr | Wahl des Ehenamens
Fachfragen aus dem Teilnehmerkreis
Oberverwaltungsrat a. D.
Karl Fritsche,
Vorsitzender des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten |

Hinweis:

Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen.

– MBl. NW. 1990 S. 347.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 347.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 23. 2. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
205	7. 2. 1990	Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)	46

– MBL NW. 1990 S. 348.

Nr. 8 v. 28. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7134	18. 2. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	58
7134	18. 2. 1990	Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	63

– MBL NW. 1990 S. 348.

Nr. 9 v. 5. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	13. 2. 1990	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise	66
2005	13. 2. 1990	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	66
24	13. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	67
792	9. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschub von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild)	68

– MBL NW. 1990 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569